



# Informationen



→ Seite 3

Umsetzungsvereinbarung  
zum Onlinezugangsgesetz  
zwischen Land und Kommunalen  
Spitzenverbänden unterzeichnet

→ Seite 4

Ergebnis des KFA-Chefgespräches  
einschließlich aktueller Entwicklungen  
zur Heimatumlage

→ Seite 13

Mikroplastik auf  
Kunstrasenplätzen

→ Seite 16

Interview Geschäftsführender  
Direktor Stephan Gieseler mit  
Bürgermeister Erich Spamer

9-10/2019

# INHALTSVERZEICHNIS



## → Titel

Umsetzungsvereinbarung zum Onlinezugangsgesetz zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet 3



## → Finanzen

Ergebnis des KFA-Chefgespräches einschließlich aktueller Entwicklungen zur Heimatumlage 4

Vizepräsidenten des Hessischen Städtetages zur Heimatumlage: Durch Eingriff in die Selbstverwaltung verlieren alle Kommunen 5

Hoher Besuch bei Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages 6



## → Soziales und Integration

„Erfolgreiche Führungsarbeit in Kommunalen Jobcentern – Herausforderungen der mittleren Führungsebene und Teamleitungen“ am 8. August 2019 in Gelnhausen 7

Bundesrat sieht erheblichen Änderungsbedarf beim Masernschutzgesetz 8



## → Recht, Personal und Ordnung

Urlaub nur in ganzen Tagen 8

Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2018 9

Der Rettungsdienst soll Ländersache bleiben! 10

Änderung Ladenöffnungsgesetz in Landtag eingebracht 10

Kommen Änderungen im Glücksspielrecht oder wird Illegalität weiter geduldet? 11



## → Wirtschaft und Verkehr

Von der Verkehrsplanung zur integrierten Mobilitätsplanung – Kommunen sind gefordert 12

Städte fordern Entscheidungskompetenz bei Tempo 30 13



## → Sport, Kultur und Ehrenamt

Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen 13



## → Umwelt, Bau und Planung

Zuständiges Organ bei der Erteilung des kommunalen Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans 14



## → Aus dem Städtetag

Dr. Jürgen Dieter ab 1.1.2020 neuer geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetages 16

Interview Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler mit Bürgermeister Erich Spamer 16

Gremientermine 18

Seminare des Hessischen Städtetages 19

## Umsetzungsvereinbarung zum Onlinezugangsgesetz zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden unterzeichnet

(Pf) Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet die Verwaltungen, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeiten Bund, Länder und Kommunen Hand in Hand.

Das Land Hessen und die hessischen Kommunen streben eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zur Umsetzung insbesondere auch auf kommunaler Ebene, wo der Vollzug eines erheblichen Teils an Verwaltungsleistungen angesiedelt ist, an. Zu diesem Zweck wurde am 27. September 2019 eine Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag, Hessischer Städte- und Gemeindebund und Hessischer Landkreistag geschlossen.

In der Vereinbarung wurde zunächst grundsätzlich festgehalten, dass bei der Umsetzung des OZG nur ein gemeinsames Vorgehen als zielführend erachtet wird und dass Grundlage der gemeinsamen Arbeiten das vom IT-Planungsrat beschlossene Digitalisierungsprogramm II („verteiltes Vorgehen“) und der OZG-Umsetzungskatalog, der im Laufe der Arbeiten noch um weitere kommunale Leistungen ergänzt wird, sein wird. Auch wird betont, dass die Anbindung der Fachverfahren im Rahmen der Umsetzung mitgedacht werden soll. Dies ist besonders wichtig, um am Ende den erwünschten Effekt der Arbeitseffizienz medienbruchfreier Verfahren zu erhalten.

Weiter beschäftigt sich die Vereinbarung vor allem auch mit der Organisationsstruktur der Umsetzung des OZG auf kommunaler Ebene. Es sind hierbei verschiedene Ebenen in unterschiedlicher Zusammensetzung mit dem Land, den Kom-



© Vltaya\_25, stock.adobe.com

munalen Spitzenverbänden, Fachexpertinnen und Fachexperten aus den Kommunen und der ekom21 vorgesehen, die in einem strukturierten und effizienten Konstrukt die Umsetzung gemeinsam auf die Beine stellen sollen. Bestehen wird dieser Aufbau aus einer politischen, strategischen und operativen Steuerungsebene sowie einer operativen Umsetzungsebene.

Eine wichtige, in der Umsetzungsvereinbarung verankerte Unterstützung durch das Land stellt insbesondere die Finanzierung folgender Punkte dar:

- des Aufbaus der technischen Umsetzung,
- der Digitalisierungsberatung und der konkreten Digitalisierungsmaßnahmen in Modellkommunen,
- der Nutzung und des Betriebs der erforderlichen technischen Plattform inklusive der erarbeiteten Antragsverfahren.

Die genannten Punkte werden vom kommunalen IT-Dienstleister ekom21 durchgeführt.

Aktuell schon bereitgestellt wird neben einigen kommunalen Verfahren auf der entsprechenden Antragsmanagementplattform zum Beispiel

ein Nutzerkonto („Servicekonto Hessen“), über das Bürgerinnen und Bürger in Hessen die Landes- und Kommunalverwaltungen zukünftig einfach und sicher rund um die Uhr und ortsunabhängig erreichen können, um Serviceleistungen der Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

Ziel des Vorhabens insgesamt ist es, über 500 digitale Leistungen in den kommenden Jahren für die Städte und Gemeinden bzw. für die Bürgerinnen und Bürger verfügbar zu machen. Geplant ist, in sog. kommunalen „Digitalisierungsfabriken“, in denen kommunale Expertinnen und Experten aus den jeweiligen Fachbereichen mitarbeiten werden, ab Oktober 2019 bis Ende 2022 möglichst drei Prozesse pro Woche umzusetzen.

Die Unterzeichnung dieser Umsetzungsvereinbarung zwischen der Hessischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden ist die Grundlage für eine weiterhin gute Zusammenarbeit bei der Bewältigung der großen Herausforderung der Umsetzung des OZG. Ab sofort wird losgelegt mit der praktischen Umsetzung. Wir werden unsere Mitglieder über die konkreten weiteren Schritte regelmäßig informieren.



## Finanzen

# Ergebnis des KFA-Chefgespräches einschließlich aktueller Entwicklungen zur Heimatumlage

(JD) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben sich positioniert und gleichzeitig dem Präsidenten des Hessischen Städtetages Christian Geselle ein Verhandlungsmandat erteilt.

Sie beschlossen:

1. **zur Heimatumlage:** die Heimatumlage als gravierenden und in Deutschland einmaligen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung weiterhin abzulehnen.
2. **zum KFA 2020:** zu fordern, das FAG 2016 nicht mit Blick auf die Ergebnisse im KFA 2020 zu ändern, sondern allfällige Änderungen im Zuge der Evaluierung zu beraten und zu entscheiden.  
Sollte das Land die Heimatumlage entgegen der Städtetags-Position beibehalten, sollte es die aus der Heimatumlage stammende Schlüsselmasse ausschließlich auf die Teilschlüsselmassen der Umlage zahlenden Kommunen verteilen.  
Der Hessische Städtetag ist bereit, über Anpassungen unterhalb einer Gesetzesänderung zu verhandeln, etwa darüber, ein Quantum aus der Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte auf folgende Ausgleichsjahre zu schieben.
3. **zum Familienleistungsausgleich:** vom Finanzministerium zu fordern, dass ab 2020 keine strukturellen Einbußen zu Lasten der Städte und Gemeinden beim Familienleistungsausgleich entstehen.
4. **zum Gute-Kita-Gesetz:** vom Finanzministerium zu fordern, dass es im Zuge des Gute-Kita-Gesetzes mit der kommunalen Familie zu einer Übereinkunft mit konnexitätsgerechtem Ausgleich - insbesondere für die Zeit nach Auslaufen der Bundesförderung aus diesem Gesetz - bereit ist.



Präsidium und Hauptausschuss im Rathaus Wiesbaden, (v.l.) OB Dr. Heiko Wingendorf, Fulda, Präsident OB Christian Geselle, Kassel, Hauptausschussvorsitzender OB Manfred Wagner, Wetzlar.

### Begründung:

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Hessischen Städtetages hat in seiner Sitzung vom 13.09.2019 in Fulda den vorstehenden Beschlusstext einstimmig Präsidium und Hauptausschuss zur Annahme empfohlen.

Grund für diese Verbindung der vier Themen ist, dass Finanzminister Dr. Schäfer die Präsidenten der drei kommunalen Spitzenverbände für den 24.09.2019 dazu eingeladen hat, gemeinsam eine Lösung für diese vier Punkte zu finden.

### Zu 1) Heimatumlage

Der Hessische Städtetag hat keinen Anlass, von seiner die Heimatumlage ablehnenden Position abzuweichen. Die Vertreter des Hessischen Städtetages haben diese Position unisono im Rahmen der Anhörung des Hessischen Landtags eindrücklich unterstrichen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der Heimatumlage und des Starke-Heimat-Gesetzes werden die Mitglieder des Hessischen Städtetages auch rechnerisch in ihrer Summe die Verlierer der Heimatumlage-Gesetzgebung sein.

### Zu 2) KFA 2020

Im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft haben sich die Mitglieder dafür ausgesprochen, so wenig wie möglich in das bestehende System des Finanzausgleichsgesetzes 2016 einzugreifen und gravierende Einschnitte allenfalls im Zuge der Evaluierung des Gesetzes vorzusehen. Diesem Ziel wird der Beschlussvorschlag zu 2) gerecht.

Der Beschlussvorschlag lässt für die Verhandlungen mit Finanzminister Dr. Schäfer Raum dafür, den Aufwuchs der kreisfreien Städte im KFA 2020 auch damit abzufedern, dass dieser Aufwuchs zu einem Anteil auf folgende Ausgleichsjahre verteilt wird.

Die Signale aus dem Finanzministerium klingen so, dass ein Kompromiss entlang einer solchen Linie fachlich tragfähig wäre.

### Zu 3) Familienleistungsausgleich

Inhaltlich führt der Beschlussvorschlag zu einer Bestätigung der bereits vom Präsidium am 26.06.2019 in Gießen getroffenen Entscheidung. Es geht um einen Betrag von rund 40 bis 50 Mio. Euro jährlich, den die kommunale Familie vom Land erwartet.

#### Zu 4) Konnexität beim Gute-Kita-Gesetz

Der Hessische Städtetag will den finanziellen Ausgleich für den Be-

lastungsausgleich aus dem Gute-Kita-Gesetz einvernehmlich mit dem Finanz- und dem Sozialminister festlegen. Bleibt dann noch ein

strittiges Finanzierungs-Delta, sollte dies in den Verhandlungen zwischen Dr. Schäfer und den Präsidenten geschlossen werden.

## Vizepräsidenten des Hessischen Städtetages zur Heimatumlage: Durch Eingriff in die Selbstverwaltung verlieren alle Kommunen

(JD) „Durch die Heimatumlage verlieren alle Städte und Gemeinden in Hessen, weil das Land ihnen einen guten Teil ihrer Gewerbesteuer wegnimmt und damit in ihr Selbstverwaltungsrecht eingreift.“ So nimmt der Erste Vizepräsident des Hessischen Städtetages Dr. Heiko Wingenfeld, Oberbürgermeister aus Fulda, Stellung in der Landtagsanhörung zum Gesetz „Starke Heimat Hessen“. „Wir lehnen das Gesetz daher weiterhin ab, auch wenn das Land uns mit der Pauschalierung einzelner Zuweisungen ein wenig entgegenkommt.“

Wingenfeld sieht keinen Grund darin, den Kommunen erst die Gewerbesteuer zu entziehen und dann mit neuem Etikett zurück zu überweisen. Selbst wenn es dem Land gelingen sollte, die Mittel aus dem Programm ohne komplizierte Antragsverfahren in die Kommunen zurück zu überweisen: „Es entsteht mehr Bürokratie zu Lasten aller und weniger Gestaltungsmöglichkeit bei den Kommunen, als wenn der Landtag auf dieses Gesetz einfach verzichtet.“

Die vom Finanzministerium vorgelegte Tabelle weise noch erhebliche Ungereimtheiten auf, z.B. bei den Zuweisungen für die Krankenhäuser. Ohne jede Grundlage sei der Versuch des Ministeriums, den Kommunen als Gewinn aus der Heimatumlage zuzurechnen, dass sie 100 Mio. Euro ihrer Gewerbesteuer behalten dürfen. Dem Hessischen Städtetag müsse es auch erlaubt sein zu kritisieren, dass seine Mitglieder bei rein rechnerischer Betrachtung die



OB Dr. Heiko Wingenfeld, Fulda und BM Horst Burghardt, Friedrichsdorf

Hauptverlierer der Heimatumlage seien. „Bei uns gewinnen zwar nach den vom Finanzministerium übermittelten Zahlen zahlreiche unserer Mitglieder per Saldo insgesamt rund 20 Mio. Euro. Dem stehen aber Verluste von deutlich über 100 Mio. Euro entgegen.“

Zweiter Vizepräsident Horst Burghardt, Bürgermeister aus Friedrichsdorf, kritisiert die regionale Verteilung der Mittel. „Gerade den Zentren, die derzeit für Verkehrswege, Wohnungen, soziale Teilhabe und Bildung besonders hohen Finanzbedarf haben, entzieht das Starke Heimat Gesetz Finanzmittel und verteilt sie in andere Regionen Hessens. Das ergibt wenig Sinn.“

Enttäuscht seien die Mitglieder des Hessischen Städtetages auch darüber, dass das Land sich für die von

ihm wichtig gehaltenen Programme Kinderbetreuung, ÖPNV und Nahmobilität, Digitalisierung und Krankenhausinvestitionen nicht mit eigenem Landesgeld beteilige. „Unsere Städte hätten erwartet, dass die Landespolitik für diese wichtigen Ziele eigene Mittel einsetzt, statt nur kommunale Gewerbesteuer umzuverteilen.“

#### Hessischer Städtetag in der Summe Verlierer des Starken Heimat Gesetzes

Auf der Grundlage von Berechnungen der Städtetags-Geschäftsstelle zeichnet sich ein klarer Trend ab: Die Mitglieder des Hessischen Städtetages sind in ihrer Summe rechnerische Verlierer des Gesetzes Starke Heimat Hessen. Die Geschäftsstelle greift dabei auf Zahlen des Finanzministeriums zurück, rechnet aber anders als das Ministerium.

Den Begriff „rechnerischer Verlierer“ verwendet der Hessische Städtetag zur Abgrenzung. Da der Verband die Heimatumlage ganz grundsätzlich wegen des Eingriffs in die kommunale Finanzhoheit ablehnt, sind im Grunde alle Mitglieder wegen dieses Eingriffs als Verlierer der Heimatumlage zu bewerten.

Nach gegenwärtigem Stand verzeichnen zwar 40 unserer 78 Mitgliedstädte ein rechnerisches Plus von zusammen rund 15 Mio. Euro. Dafür trägt eine Zahl von 38 Mitgliedern einen rechnerischen Verlust aus dem Gesetz von rund 114 Mio. Euro. Die Differenz beträgt knapp 100 Mio. Euro. Man kann diesen Betrag als den „rechnerischen Städtetags-Verlust“ aus dem Heimat-Umlage-Gesetz bezeichnen.

Die Zahlen werden sich allerdings noch etwas verändern, weil das Finanzministerium in seiner Trendberechnung einen Rückfluss in Höhe von rund 29 Mio. Euro nicht verteilt hat. Hinzu kommt: Rechnet das Finanzministerium aus, wie sich der Gewerbesteuerzuwachs 2020 ohne Heimatumlage entwickelt hätte, werden sich die Verluste der Städte mit Minus und die Gewinne der Städte mit Plus jeweils etwas vermindern. Dennoch dürfte sich nichts daran ändern, dass die Städtetags-Mitglieder in ihrer Summe ohne eine Änderung des Heimatumlage-Gesetzes die Hauptzahler des Starke Heimat Gesetzes sein werden.

Erstaunlicherweise hat das Finanzministerium den Saldo aus Umlagepflicht einer Stadt für die Heimat-

umlage und dem Rückfluss aus dem Programm nicht selbst ausgerechnet.

Wenn man aber schon gemeindefach einen Gewinn oder einen Verlust für eine Kommune ausweisen will, wäre genau das ausschlaggebend.

Rein **rechnerisch** interessieren für eine solche Betrachtung doch die schlichten Fragen:

1. „Was zahlt meine Stadt an Heimatumlage?“
2. „Was bekommt meine Stadt über das Programm Starke Heimat Hessen wieder zurück?“
3. „Ist mein Saldo positiv oder negativ?“

## Hoher Besuch bei Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages

(JD) Hohen Besuch konnte Präsident Christian Geselle bei der Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss am 19.9.2019 in Wiesbaden begrüßen. Die beiden Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen Michael Boddenberg (CDU) und Mathias Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) trugen als Gäste zum Starke Heimat Gesetz vor und stellten sich den kritischen Fragen der Präsidiums- und Hauptausschussmitglieder. Beide Politiker verteidigten die Heimatumlage, weil das Land mit deren Hilfe wichtige Maßnahmen solidarisch finanzieren könne. Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages teilen diese Sichtweise nicht und halten an ihrer Position fest: Den deutschlandweit einmaligen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung durch die beabsichtigte Heimatumlage lehnen sie strikt ab.

Fraktionsvorsitzender Boddenberg will eine Spaltung von ländlichem und städtischem Raum vermeiden.



Michael Boddenberg und Mathias Wagner

Er verwies darauf, dass eine Stärkung des ländlichen Raums auch den Städten zugutekommen werde. Fraktionsvorsitzender Wagner betonte die Kompromissbereitschaft des Landes. Er sieht die Möglichkeit

die Fragestellungen des Familienlastenausgleichs und der Starke Heimat zu einer übergreifenden Lösung zu verbinden und somit die gegensätzlichen Interessen auszugleichen.

## „Erfolgreiche Führungsarbeit in Kommunalen Jobcentern – Herausforderungen der mittleren Führungsebene und Teamleitungen“ am 8. August 2019 in Gelnhausen



### Soziales und Integration

(Hm) Am 8. August 2019 fand bei den Bildungspartnern Main-Kinzig GmbH in Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis die Fachtagung „Erfolgreiche Führungsarbeit in Kommunalen Jobcentern – Herausforderungen der mittleren Führungsebene und Teamleitungen“ statt.

Die gemeinsame Veranstaltung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages war mit rund 120 Teilnehmenden ausgesprochen gut besucht. Sie richtete sich an die Führungsebene in den Kommunalen Jobcentern, welche sogenannte „Sandwichpositionen“ innehaben, da diese Positionen zahlreiche Herausforderungen mit sich bringen.

Der diesjährige Fachtag fügte sich in eine Veranstaltungsreihe für Mitarbeitende der Kommunalen Jobcenter aus den letzten Jahren ein, welche das Sportevent in Grünberg im Jahr 2018 und den Fachtag „Es geht um mich!“ ebenfalls 2018 in Fulda umfasst.

Die Veranstaltungsreihe soll in einem Rahmen außerhalb des üblichen Alltags den Austausch ermöglichen, Raum bieten, neue Impulse für die Arbeit vor Ort zu erhalten und vor allem auch ein Zeichen der Wertschätzung für die tägliche Arbeit

im Kommunalen Jobcenter sein. Es sind die Beschäftigten, welche dem Kommunalen Jobcenter sein Gesicht verleihen, und gerade auch die „Führungskräfte in Sandwichpositionen“ tragen ein großes Stück dazu bei, in welche Richtung und wie es „dreinblickt“.

Die Themen für die Workshops der Fachtagung wurde durch die Beschäftigten selbst im Rahmen einer vorab stattgefundenen Online-Befragung bei den Beschäftigten gewählt:

- Konfliktmanagement – schwierige Mitarbeiter, schwierige Vorgesetzte?
- Sprachrohr der Leitung, Sprachrohr des Teams – als Führungskraft zwischen allen Stühlen?
- Beurteilungswesen – Fluch oder Segen?
- Zielorientiertes Führen – Kennzahlen und Qualität im Spannungsfeld
- Führen in Veränderungen
- Widerstandsfähigkeit und Flexibilität in der Selbst- und Mitarbeiterführung (Resilienz)

In den Tag geleiteten Michael Krumbé – Vorstand Kommunales Center für Arbeit, Jobcenter des Main-Kinzig-Kreises, Rolf Keil – Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und für die Kommunalen Spitzenverbände Prof. Dr. Jan Hilligardt.

Die Tagesmoderation, übernommen von Herrn Joachim Werle – Leitung des Amtes für Arbeit und Soziales Main-Taunus-Kreis und Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Jobcenter Hessens, betonte im Einklang mit den Vorrednern, welche wichtige Bedeutung der mittleren Führungsebene und den Teamleitern zukommt, haben sie doch die alltäglichen Schwierigkeiten im Tagesgeschäft zu bewältigen und für die Mitarbeitenden mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, gleichzeitig jedoch auch die strategischen Ziele der Leitungen in die operativen Umsetzung zu bringen und zu vertreten.

Eines der Highlights der Veranstaltung war der morgendliche Impulsvortrag von Dr. Robin Malloy, Mitinhaber der Schulungsfirma Trainskill, welcher über die neurophysiologischen Aspekte gesunder Führung referierte und dem es gelang, die zahlreichen Teilnehmenden mit seinem Vortrag in den Bann zu ziehen.

Als Fazit des Fachtags herrschte Einigkeit, das die Veranstaltungsreihe für die Beschäftigten der Kommunalen Jobcenter unbedingt einer Fortsetzung bedarf.

Weitere Infos sowie die Präsentationen des Vortrags und der Workshops unter der Rubrik Fachtagungen bei [www.kjc-hessen.de](http://www.kjc-hessen.de).

## Kommunale Jobcenter

- sorgen bundesweit für 1,5 Mio. Menschen, die Unterstützung auf ihrem Weg in Arbeit und Ausbildung benötigen,
- ermöglichen gesellschaftliche Teilhabe durch Beschäftigung,
- bieten Möglichkeiten zur Qualifizierung,
- sichern über die monatlichen Geldleistungen die Existenz dieser Menschen und tragen damit zum sozialen Frieden vor Ort bei,
- haben engagierte und kompetente Mitarbeiter\*innen,
- integrieren pro Jahr mehr als 250.000 Menschen in nachhaltige Jobs und
- sind für ein Gebiet von mehr als 22 Mio. Einwohnern verantwortlich.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: <https://www.kommunale-jobcenter.de/>.

## Bundesrat sieht erheblichen Änderungsbedarf beim Masernschutzgesetz

(Ri) Seitdem das Bundesgesundheitsministerium den Entwurf eines Masernschutzgesetzes vorgelegt hat, wird in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt intensiv über dieses Thema gesprochen. Dabei geht es zwar oftmals um die große Linie, vielfach aber auch um die Details, die allerdings gerade für die Kommunen von großer Bedeutung sind. Aus diesem Grund hat der deutsche Bundesrat in seiner Sitzung vom 20.9.2019 insgesamt 22 Seiten voll mit Änderungswünschen beschlossen.

In diesen Änderungswünschen spricht der Bundesrat einen zentralen Punkt des Gesetzentwurfes an. In den allermeisten Fällen wird das Masernschutzgesetz an der Stelle vollzogen, an der die potentiell ungeimpften Kinder in eine Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen werden. Bei der ersten Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten die Impfausweise. Eltern die es bislang unterlassen haben ihre Kinder impfen zu lassen, werden dort erstmals an ihre Pflicht

erinnert. Daher fragt der Bundesrat völlig zu Recht, wie die medizinisch nicht ausgebildeten Einrichtungsleitungen überhaupt einschätzen sollen, ob der Impfschutz hinreichend ist, wie dies dokumentiert werden soll und wie der Bund den personellen Mehraufwand ausgleichen will. Aus kommunaler Perspektive kann man sich diesen Forderungen nur anschließen. Das Masernschutzgesetz muss dringend so ausgestaltet werden, dass es auch vollzogen werden kann und der Mehraufwand ausgeglichen wird.



### Recht, Personal und Ordnung

## Urlaub nur in ganzen Tagen

(Ba) Mit Urteil vom 6. März 2019 (4 Sa 73/18) hat sich das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg mit der Frage befasst, inwieweit gesetzlicher Urlaub zusammenhängend zu gewähren ist. Die Parteien stritten darum, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger, der bei der Beklagten als Zerspanungsmechaniker in Vollzeit beschäftigt ist und dessen Familie ein Weingut betreibt, (mehr als sechs) halbe Urlaubstage (pro Kalenderjahr) zu gewähren.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine Urlaubsfestlegung nach seinen Wünschen in Form von halben Urlaubstagen habe. Ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus § 7 Abs. 2 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz noch aus Vertrag. Einen Rechtsanspruch auf halbe Urlaubstage oder sonstige Bruchteile von Urlaubstagen kenne das Bundesurlaubsgesetz nicht, denn es sei die gesetzgeberische Grundwertung, dass Urlaub Erholungszwecken zu dienen habe. Fol-



lich sei Urlaub nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz zusammenhängend zu gewähren. Jedenfalls müsse ein Urlaubswunsch, der auf eine Zerstückelung und Atomisierung des Urlaubs in Kleinstraten gerichtet ist, nicht erfüllt werden. Eine

solche Urlaubsgewährung sei nicht geeignet, die Urlaubsansprüche des Arbeitnehmers zu erfüllen mit der Folge, dass ein derart gewährter Urlaub nochmals gefordert werden könnte.



## Krankenstand in den Mitgliedstädten des Deutschen Städtetages: Ergebnisse für das Jahr 2018

(Ba) Zum 16. Mal hat der Deutsche Städtetag die krankheitsbedingten Fehlzeiten in seinen unmittelbaren Mitgliedstädten erhoben. Von den 196 unmittelbaren Mitgliedstädten haben sich 167 Städte, das sind 85,2 %, an der Umfrage beteiligt und auf der Grundlage des Eckpunkte-katalogs auswertbare Zahlen geliefert.

Insgesamt sind 378.736 Beschäftigte in die Erfassung einbezogen. Von den 378.736 in die Erfassung einbezogenen Beschäftigten sind 59,3 % (224.603) Frauen und 40,7 % (154.133) Männer. Bei den Auszubildenden zeigt sich eine ähnliche Geschlechterverteilung: Von den erfassten 14.701 Auszubildenden sind 55,9 % weiblich und 44,1 % männlich. Das Durchschnittsalter der Beschäftigten lag bei 46,22 Jahren (West: 46,06 Jahre / Ost: 47,22 Jahre) und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,18 Jahre gesunken.

Für das Jahr 2018 zeigt der Krankenstand gegenüber dem Vorjahr einen deutlichen Anstieg der krankheitsbedingten Fehlitage. Insgesamt sind 10.276.941 Krankheitstage im Jahr 2018 angefallen. Dies ergibt auf der Basis von 365 Kalendertagen, d.h. inklusive Wochenenden und Feiertagen, eine Quote von 7,44 % und entspricht gegenüber dem Jahr 2017 einem Anstieg von 0,48 %.

Auf die insgesamt 378.736 Beschäftigten entfallen unter Zugrundelegung der Gesamtfehlitage damit durchschnittlich 27,13 Krankheitstage. In der Kategorie 1 (1-3 Fehlitage) sind insgesamt 1.326.297 Krankheitstage bzw. 12,9 Prozent angefallen. In der Kategorie 2 (4-42 Fehlitage) sind insgesamt 5.373.701 Krankheitstage angefallen. In dieser Kategorie sind damit wie in den Vorjahren die meisten krankheitsbedingten Fehlitage zu verzeichnen, nämlich 52,3 % aller Krankheitsta-



© Stockfotos-MG, stock.adobe.com

ge. In der Kategorie 3 (43 und mehr Tage) sind insgesamt 3.576.943 und damit 34,8 % der Fehlitage angefallen.

Bezogen auf die Beschäftigtengruppen ergeben sich für die Jahre 2017 und 2018 folgende Krankenstandquoten: Bei den Beamtinnen und Beamten im Jahre 2017 insgesamt 6,35 % und im Jahre 2018 insgesamt 7,00 %. Bei den Tarifbeschäftigten im Jahre 2017 insgesamt 7,10 % und im Jahre 2018 insgesamt 7,54 %. Damit ist in beiden Beschäftigtengruppen ein deutlicher Anstieg der Krankenstandquote zu verzeichnen; bei der Gruppe der Beamtinnen und Beamten gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg um 0,65 % und bei den Tarifbeschäftigten um 0,44 % im Vergleich zum Vorjahr.

In einer nach Größenklassen differenzierten Betrachtung der Krankheitstage ergibt sich folgende Verteilung: In den Städten der Größenklasse 1 (über 500.000 Einwohner) liegt die Quote bei 8,31 %, in den Städten der Größenklasse 2 (über 200.000 bis unter 500.000 Einwohner) stieg die Quote auf 7,72 %, in den Städten der Größenklasse 3 (über 100.000 bis unter 200.000 Einwohner) liegt die Quote bei 6,82 %, in den Städten der Größenklasse 4 (über 50.000 bis unter 100.000 Ein-

wohner) liegt die Quote bei 6,68 % und in den Städten der Größenklasse 5 (unter 50.000 Einwohner) liegt die Quote bei 6,29 %. Damit lässt sich, wie bereits im Vorjahr, der niedrigste Krankenstand in den Städten der Größenklasse 5 feststellen, jedoch zugleich ein erheblicher Anstieg um 0,33 %.

Der Deutsche Städtetag resümiert, dass der deutliche Anstieg der Krankenstandquote im Vergleich zum Vorjahr um 0,48 % erstaunt: Möglicherweise kommt auch in den Städten die Zunahme von psychischen Erkrankungen zum Tragen. Die Kommunalverwaltungen sollten auch zukünftig ein Augenmerk auf den Auf- und Ausbau eines betrieblichen Gesundheitsmanagements richten, auch wenn die Beschäftigten für ihre Lebensführung und Gesundheit in erster Linie selbst die Verantwortung tragen. Für die Kommunalverwaltungen sind die Beschäftigten die wichtigste Ressource für eine zukunftsorientierte Verwaltung. Körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für effektives und effizientes Verwaltungshandeln. Daher ist es ein vorrangiges Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten zu fördern und ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten.

## Der Rettungsdienst soll Ländersache bleiben!

(Ri) Das Bundesministerium für Gesundheit ist derzeit überaus produktiv. In wöchentlichem Abstand erstellt Gesundheitsminister Spahn Gesetzentwürfe zu den großen wie den kleinen Themen der Gesundheitspolitik. Darunter sind viele sinnvolle Initiativen – beispielsweise das Masernschutzgesetz, das die Diskussion um das Impfen wesentlich vorangebracht hat. Manchmal gibt es allerdings auch Initiativen, die aus der kommunalen Perspektive mehr als nur ein kleines Stirnrünzeln auslösen.

In diese Kategorie gehört der Diskussionsentwurf eines Gesetzes

zur Reform der Notfallversorgung. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf den Rettungsdienst ausgeweitet werden soll. Diesem Ansinnen ist der Sonderausschuss Gesundheit des Hessischen Städtetages in seiner Sitzung vom 5.9.2019 klar entgegengetreten. Dieser lehnt eine Bundeszuständigkeit ab.

Aus Perspektive des Sonderausschusses Gesundheit ist kein belastbarer Grund dafür ersichtlich, die Zuständigkeit für den Rettungsdienst auf den Bund zu übertragen. Ganz im Gegenteil, im Rettungsdienst herrscht ein fruchtbarer

föderaler Wettbewerb. So wurde die Software IVENA, mittels derer die Leitstellen die Patienten dem nächstgelegenen für sie geeigneten Krankenhaus zuweisen, in Hessen entwickelt. Inzwischen wurde die Software von vielen anderen Bundesländern übernommen. Ebenso gibt es in anderen Bundesländern Projekte, wie das Aachener Modell des Telenotarztes, die bundesweit Anklang finden. Daher sehen wir keinen Grund, einer Zentralisierung des Rettungsdienstes das Wort zu reden.

## Änderung Ladenöffnungsgesetz in Landtag eingebracht

(Oe) Die Landesregierung hat das Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes, das Ende des Jahres ausläuft, vorgelegt (Drs. 20/1083). Schwerpunkt der Änderungen ist die enumerative Aufzählung der Voraussetzungen der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen in § 6 Abs. 1 E-HLÖG, die nach Auffassung der Landesregierung die derzeitige, verfestigte höchstrichterliche Rechtsprechung widergibt. So sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) Gemeinden berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht,
2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt und
3. die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber



© Daniel Ernst, adobe.stock.com

der typisch werktäglichen Geschäftstätigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Die Freigabeentscheidung muss durch eine Allgemeinverfügung erfolgen, eine Begründung enthalten und spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt gemacht werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die

Freigabeentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Damit soll mehr Planungssicherheit für Veranstalter, Verkaufsstellen und Besucher hergestellt werden. Für Kontrolle und Aufsicht soll die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie die Fachaufsicht nun direkt im HLÖG geregelt werden. Die oberste Fachaufsicht liegt künftig beim Sozialministerium.

## Kommen Änderungen im Glücksspielrecht oder wird Illegalität weiter geduldet?

(Oe) Nachdem das Hessische Innenministerium den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes (HGlüG) zur Anhörung vorgelegt hat, hat die Landesregierung Ende August den Gesetzentwurf in den Landtag (Drs. 20/1089) eingebracht. Die Änderungen betreffen Anpassungen aufgrund der Zustimmung Hessens zum **Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag**, auf den sich die Regierungschefs der Länder im Umlaufbeschluss vom 1. März 2019 geeinigt haben und der nun in Hessen Gesetzeskraft erhalten soll. Bis 31.12.2019 müssen die Ratifizierungsurkunden der Länder hinterlegt sein, andernfalls wird der Vertrag gegenstandslos. An einer deutschlandweiten Regulierung des Online-Glücksspielmarkts sind die Bundesländer bislang gescheitert. Nur der staatliche Wettanbieter Oddset und die staatlichen Lotterien sind legal, alle anderen Angebote sind zwar illegal, aber geduldet.

2018 sollte eine zweite Reform des Glücksspielgesetzes in Kraft treten, mit der die Begrenzung auf 20 Sportwettlizenzen wegfallen sollte, aber Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen verweigerten die Ratifizierung, weil die Reform die Onlinecasinos ignorierte. Der Europäische Gerichtshof hat für Fälle, in denen ein rechtlich legales Angebot nicht möglich ist, entschieden, dass die Betreiber für ihre Tätigkeiten dann auch nicht bestraft werden dürfen.

Bis auf eine auslaufende Sonderregelung in Schleswig-Holstein verweisen die Anbieter im übrigen Deutschland auf Lizenzen aus Steueroasen wie Malta, Gibraltar oder der Isle of Man. Für den Verbraucher ist der Unterschied auf der Website nicht unbedingt sichtbar. Steuern zahlen nur die Sportwettanbieter – fünf Cent pro gesetztem Euro, verpflichtende Vorgaben zum Spie-



Spiele in der Grauzone

lerschutz gibt es aber nicht. Für die Anbieter lohnt sich das Onlinegeschäft. So schätzt die Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim den Umsatz von illegalen Sportwetten auf etwa sieben Milliarden Euro im Jahr, den von unerlaubten Onlinecasinos und Lotterien sogar auf mehr als 50 Milliarden Euro. Deutschland ist damit ein Paradies für illegales Glücksspiel, weil sich die Bundesländer nicht einigen können.

Die Bundesländer wollen erneut die gesetzliche Grundlage für **Sportwetten** schaffen und die Tippspiele aus der Grauzone holen. Die ursprünglich beabsichtigte Beschränkung auf 20 Lizenzen musste wegen entsprechender Rechtsprechung fallen gelassen werden. Nun sollen alle Anbieter eine Lizenz beantragen können und einheitliche Regeln befolgen müssen. Jeder private Wettanbieter, der Mindeststandards erfüllt, um die Jugend zu schützen und Spielsucht einzudämmen, soll dann ab dem 1. Januar 2020 eine gültige Lizenz für Deutschland erhalten können.

Anbieter müssen die gleichen Auflagen erfüllen, die auch schon beim ersten Regelungsversuch galten. So müssen sie dafür sorgen, dass sich bei ihnen kein Jugendlicher registriert oder müssen Spieler stoppen, so-

bald sie mehr als 1000 Euro im Monat setzen wollen. Live-Wetten, etwa auf die nächste Gelbe Karte oder den nächsten Einwurf beim Fußball, sind untersagt. Genauso darf es keinen Verweis auf Online-Casinos von der Internetseite des Sportwetten-Anbieters geben. Auch dürften Sportwettenanbieter nicht mehr auf Casinospiele weiterleiten, die bei großen Anbietern wie [Tipico.de](http://Tipico.de) und [Bet-at-Home.com](http://Bet-at-Home.com) derzeit nicht zu übersehen sind. Bis 2021 müssen die Länder auch über Onlinecasinos entscheiden.

Weiterhin soll für Hessen eine klarstellende Vorschrift in das HGlüG (§ 10 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. a) aufgenommen werden, die es verbietet, dass Wettvermittlungsstellen in einer Gaststätte oder Annahmestelle, in der auch Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Spielautomaten) aufgestellt sind, betrieben werden (sog. Trennungsgebot).

Für die bundesweite Lizenz-Vergabe an Sportwettanbieter ist zentral das Hessische Innenministerium zuständig.

In Hessen ist das Regierungspräsidium Darmstadt für die Erteilung einer Konzession an Lizenznehmer zur Veranstaltung von Sportwetten und einer Erlaubnis von Wettvermittlungsstellen zuständig, außerdem für die Erstkontrolle nach Erlaubniserteilung (§ 16 Abs. 3 HGlüG mit Artikelgesetz eingefügt im September 2018, GVBl. S. 575). Anschließend haben die Kreisordnungsbehörden die Aufsicht über Wettvermittlungsstellen und die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen.



## Wirtschaft und Verkehr

# Von der Verkehrsplanung zur integrierten Mobilitätsplanung – Kommunen sind gefordert

(Sw) Digitalisierung und Sharing sind aktuelle Megatrends, die den Verkehr und das Nutzerverhalten verändern. Kommunen können und sollten diese Entwicklung mitgestalten. Im offenen Austausch haben die Verkehrsdezernenten des Städtetages Anfang September in Frankfurt beraten, wie dies funktionieren kann.

Dr. Tom Reinhold, Geschäftsführer der Frankfurter Nahverkehrsorganisation traffiQ und Professor Volker Blees von der Hochschule Rhein Main haben mit überaus interessanten Beiträgen aufgezeigt, in welchen Bereichen sich eine Steuerung durch die Kommune lohnt, welche Schwierigkeiten es sinnvoll zu lösen gilt und welche Mobilitätsformen künftig real werden könnten.

Öffentlicher Verkehr wird individueller oder Individualverkehr wird öffentlicher, die Erwartungen der Nutzer steigen und neue Angebote entstehen, erklärt Dr. Reinhold. Manche Entwicklung geht schnell voran. Die Städte seien gut beraten, sich darauf vorzubereiten und gegebenenfalls selbst mit ihren Verkehrsunternehmen an den Entwicklungen teilzuhaben.

Damit die Stadt ihre Steuerungskompetenz behalten kann, ist es nach Empfehlung von Professor Blees wichtig, dass die Kommunen mehr fachliche (Entscheidungs-)kompetenzen zum Beispiel durch gesetzliche Ermächtigungen erhalten. Zudem sollten sie in fachliche Kompetenz in der Stadtverwaltung selbst investieren. Wichtig sei dabei auch die Mobilität in der Stadt als integriertes System zu betrachten. Blees appelliert, Mobilität auch übergreifend und interkommunal zu denken, weil der Verkehr schließlich nicht an der Stadtgrenze aufhöre.

Die politischen Zielkonflikte sind klar: knapper Straßenraum mit zunehmenden Nutzungskonflikten,



© Maximilian Birk

Umweltkonflikte und knappe Haushaltskassen, schleppender Infrastrukturausbau, sowie allgemeine Defizite im ÖPNV stellen Kommunen vor Herausforderungen.

Städte sollten bei neuen Trends daher genau hinterfragen, welche Ziele sie verfolgen und ihre Planung darauf ausrichten. So hänge es bei Carsharing von der Angebotsform ab, ob der private Pkw-Besitz verringert werden kann oder nur eine zusätzliche Mobilitätsform geschaffen wird.

Blees erinnert daran, dass auch das Smart Parking eine Stellschraube ist, um den Verkehr in der Stadt zu lenken. Das Parken zu erleichtern, mache es natürlich auch attraktiver; ein Effekt, den die Stadt unter Umständen aber vermeiden möchte.

Aber was sollen die Städte nun tun? Grundsätzlich muss jede Stadt für sich beantworten, ob sie bestimmte Angebote mit Blick auf Umwelt und Finanzlage fördern möchte oder nicht. Für Reinhold steht aber jedenfalls fest: In die Schiene darf man für Verkehre mit hoher Leistungsfähigkeit investieren, d. h. S-Bahn, U-Bahn und Straßenbahn, die wird es weiter geben. Der Bau von schwach genutzten Regionalbahnstrecken ist dagegen kritisch zu sehen. In den Bus kann gegenwärtig auch (noch)

investiert werden, denn hier sei der Lebenszyklus kurz genug, um auch auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

### Wem nutzt das Autonome Fahren?

Bei der Frage, ob das Autonome Fahren kommt, lenkt Reinhold den Blick auf die Nutzergruppe. Den größten Vorteil aus dieser Mobilitätsform könnten alle Personen ziehen, die keinen Führerschein besitzen, also Kinder, ältere oder (schwer-)behinderte Menschen und damit ein sehr großer Teil der Bevölkerung.

Noch sind wir jedoch weit vom komplett Autonomen Fahren entfernt. Am einfachsten und daher am schnellsten könnten selbstfahrende Fahrzeuge auf Autobahnen eingesetzt werden, prognostiziert Reinhold. Am schwierigsten werde es dagegen den Verkehr autonom auf Landstraßen mit Gegenverkehr und unterschiedlichen Geschwindigkeiten zu führen.

Neben den noch offenen technischen und juristischen Fragen sieht Reinhold die größte Herausforderung darin, selbstfahrende Fahrzeuge in einer Übergangsphase in unser jetziges Verkehrsbild zu integrieren. Ein solches Mischsystem birgt zahlreiche Schwierigkeiten.

## Städte fordern Entscheidungskompetenz bei Tempo 30

(Sw) Ende August trafen sich Vertreter der Städte mit der Landesregierung zum Thema Luftreinhaltung und Diesel-Fahrverbote.

In dem Gespräch mit Umweltstaatssekretärin Dr. Beatrix Tappeser und Verkehrsstaatssekretär Jens Deutschendorf haben Vertreter der von der Luftreinhaltproblematik betroffenen Städte unter anderem mehr Entscheidungskompetenz bei der Frage von Geschwindigkeitsreduzierungen gefordert.

Die Kommunen wollen selbst entscheiden, ob und wo sie Tempo 30 ausweisen. Eine reduzierte Geschwindigkeit trägt nicht nur zur



© HST

Lärminderung bei und kann ggf. für weniger Schadstoffausstoß bei Pkw sorgen. Sie verbessert auch effektiv die Verkehrssicherheit für Radfahrer.

Staatssekretär Deutschendorf äußerte seine Sympathie für entsprechende Modellversuche mit Tempo-30-Zonen.

## Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen

(Pf) In den letzten Monaten gab es in der Öffentlichkeit eine rege Diskussion zum Thema Mikroplastik auf Kunstrasenplätzen, die zu einer spürbaren Verunsicherung in Kommunen und Sportvereinen über Zukunft von Kunstrasenplätzen sowie die Kosten von eventuellen Umrüstungen führte. Ausgelöst wurde dies durch die unzutreffende bzw. ungenaue Information, es drohe zeitnah ein Verbot des als Füllstoff auf Kunstrasenplätzen verwendeten Kunststoffgranulats.

Ursprung war eine Aussage des Fraunhofer Instituts, wonach jährlich ca. 11.000 Tonnen Gummigranulat von Kunstrasenplätzen abgetragen werden und in die Umwelt gelangen. Hierbei ist festzuhalten, dass die tatsächliche Menge an freigesetztem Mikroplastik in Form von Kunststoffgranulaten momentan nicht bekannt ist. Insbesondere vom Deutschen Institut für Normung DIN und der Gütegemeinschaft RAL sind die Zahlen des Fraunhofer Instituts



© Manuel Schönfeld, stock.adobe.com

kritisiert worden. Diese gehen von einem Austrag von ca. zehn Prozent des vom Fraunhofer Institut genannten Wertes aus. Das Fraunhofer Institut hat nun mitgeteilt, dass es von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen sei, um für das Thema zu sensibilisieren. Bei alledem ist auch zu berücksichtigen, dass durch Aufbausysteme oder organisatorische Maßnahmen beim Betrieb der Ausatrag reduziert werden kann.

Tatsächlich steht noch lange nicht fest, ob die EU-Kommission ein

Verbot von Plastik-Einstreumaterial vorschlagen wird.

Hintergrund ist der, dass die EU-Kommission im Rahmen ihrer sog. Kunststoffstrategie aktuell prüft, wie die Menge an umweltschädlichem Mikroplastik in unserer Umwelt verringert werden kann. In diesem Zusammenhang hat sie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) aufgefordert, eine Beschränkung für absichtlich zugesetztes Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung zu prüfen. Daraufhin hat die ECHA eine öffentliche Konsultation dazu



Sport,  
Kultur &  
Ehrenamt

durchgeführt, welche Auswirkungen eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Mikroplastik-Granulat hätte, das unter anderem als Füllmaterial für Kunstrasen genutzt wird.

Es geht der ECHA dabei um den Neueintrag bzw. das Nachfüllen von Kunststoffgranulat. Der Abriss von bestehenden Sportplätzen ist hingegen nicht das Ziel. Zudem geht es nicht um den Kunstrasen selbst, sondern nur das Granulat zur Befüllung.

Nächstes Jahr wird geprüft werden, ob die Bedingungen für eine Beschränkung für Mikroplastik im Rahmen der REACH-Verordnung erfüllt sind. Aus kommunaler Sicht ist in jedem Fall auf ausreichende Übergangsfristen zu achten, was u.a. die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene auch vorgetragen haben. Auch muss bei der gesamten Thematik die wichtige Rolle im Blick behalten werden, die Sportplätze bei der Förderung von körperlicher Bewegung, Gesundheit und sozialer Integration spielen. Die in Betracht zu ziehenden Maßnahmen müssen daher mit Blick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen verhältnismäßig sein.

Auch das Bundesumweltministerium hat eine Stellungnahme herausgegeben, die nicht im Widerspruch zu den Aktivitäten der Kommunalen Spitzenverbände, dem organisierten Sport und der Sportministerkonferenz steht. Das BMU hat ebenfalls ein großes Interesse daran, dass Sportvereine ihren Spiel- und Trainingsbetrieb ohne Einschränkungen durchführen können.

Nachdem die öffentliche Konsultation nun abgeschlossen ist, beginnen die fachlichen Prüfungen. Zwei mit unabhängigen Wissenschaftlern besetzte Beurteilungsausschüsse werden eine fundierte Stellungnahme erarbeiten. Ein Ausschuss wird sich mit der Risikobewertung für Verbraucher, Arbeitnehmer und Umwelt befassen, der zweite Ausschuss arbeitet speziell zu den sozioökonomischen Folgen. Nach der Erarbeitung der Stellungnahmen wird nochmals die Möglichkeit einer Kommentierung bestehen. Im Anschluss werden dann nach nochmaliger Überprüfung die Bewertungen veröffentlicht und an die EU-Kommission geschickt. Auf Grundlage der Bewertungen kann die EU-Kommission im Rahmen des REACH-Regelwerks einen Regulierungsvorschlag machen, der dann von den Mitgliedstaaten beraten würde.

Die Rechtsprechung hat sich ebenfalls schon mit dem Thema befasst: In einem Eilverfahren des VG Stuttgart hatte sich ein Landwirt gegen die der Stadt als Bauherrin erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Kunstrasenspielfeldes gewandt. Der Antrag wurde abgelehnt. Das Gericht führte aus, Mikroplastik, wie es sich im Granulat befindet, stelle momentan noch keinen gesundheits- oder umweltschädlichen Stoff im Sinne der REACH-Verordnung dar, weil er in deren Anhängen nicht aufgezählt werde.

Es finde aktuell lediglich ein Konsultationsverfahren statt, in welchem noch bis zum 20.9.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe. Ein konkreter Änderungsvorschlag

der REACH-Verordnung solle der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 vorgelegt werden und die anschließende Änderung solle voraussichtlich erst 2022 in Kraft treten. Der Landwirt habe keinen Anspruch darauf, dass sich die Stadt schon heute an mögliches künftiges Recht hält. Allerdings wird auch ausgeführt, dass die Stadt das Risiko eingee, im Falle eines möglichen Inkrafttretens nachträgliche Auflagen zu erhalten, die bereits verbauten Materialien zu ändern.

Abschließend kann festgehalten werden, dass perspektivisch Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Austrag von Kunststoffgranulat in die Natur möglichst zu verhindern. Was dies genau für bestehende oder sich gerade im Bau befindliche Kunstrasenplätze bedeutet, also beispielsweise, ob, inwieweit und wann sie ggf. umgebaut werden müssen etc., steht noch nicht fest. Von strengeren Regularien für solche Plätze kann in Zukunft, wenn das oben beschriebene Verfahren abgeschlossen ist, durchaus ausgegangen werden. Eine Pflicht zum „sofortigen“ Abriss der Anlagen steht aber jedenfalls aktuell nicht zu befürchten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte sollte dennoch sorgfältig überlegt werden, ob und in welchem Umfang weitere Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat gebaut werden und sich mit Alternativen auseinandergesetzt werden.



Umwelt,  
Bau und  
Planung

## Zuständiges Organ bei der Erteilung des kommunalen Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans

(Gi) Nach § 31 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Baugenehmigungsbehörde von den Festsetzungen des Bebauungsplans Ausnah-

men und Befreiungen erteilen. § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB verlangt dabei, dass die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des § 31 BauGB im

Einvernehmen mit der jeweils betroffenen Gemeinde entscheidet. Als Bundesgesetz trifft das BauGB keine Aussage darüber, welchem

Gemeindeorgan die Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde obliegt. Die Zuständigkeiten sind somit der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zu entnehmen.

Der Gemeindevorstand wäre danach zuständig, wenn es sich bei der Entscheidung über die Einvernehmenserteilung um eine Aufgabe der laufenden Verwaltung handelt, § 66 Abs. 1 S. 2 HGO. Gegen die Annahme einer Aufgabe der laufenden Verwaltung spricht die herausgehobene Bedeutung der kommunalen Planungshoheit. Schließlich wird der zugrunde liegende Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Soweit von dem Bebauungsplan Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden sollen, erscheint es deshalb naheliegend, dass zum Schutz der Planungshoheit auch das den Bebauungsplan beschließende Gemeindeorgan, mithin die Gemeindevertretung, über das gemeindliche Einvernehmen entscheidet.

Entgegen dieser Ansicht hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof Kassel entschieden, dass der Magistrat bzw. der Gemeindevorstand das Einvernehmen der Gemeinde erklärt (HessVGH, Beschl. v. 25.8.1981 – IX TH 21/81 = HSGZ 1982, 73). Dies folgt daraus, dass der Gemeindevorstand die Gemeinde nach außen, also auch gegenüber der Baugenehmigungsbehörde vertritt, § 71 Abs. 1 S. 1 HGO. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass der Gemeindevorstand auch gemeindintern über die Erteilung des Einvernehmens zu entscheiden habe. Dies ergebe sich aus § 66 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HGO (VG Darmstadt, Beschl. v. 19.8.1996 – 3 G 1022/96 [2]). Danach hat der Gemeindevorstand die Gesetze auszuführen. Eine solche Ausführung von Gesetzen liege bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor, da dieses nur aus Gründen der §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB versagt werden könne,



© eplivai, stock.adobe.com

d.h., dass es sich um eine gebundene Entscheidung handelt, sofern kein Versagungsgrund vorliegt. Diese Rechtsansicht übersieht jedoch, dass die Ausführung von Gesetzen auch solche Gesetze betrifft, die den Behörden ein freies Ermessen einräumen, welches aufgrund des Rechtsstaatsprinzips pflichtgemäß ausgeübt werden muss.

Trotz dieser Schwäche in der Argumentation ist durch die ständige Rechtsprechung verfestigt, dass für hessische Gemeinden allgemein davon ausgegangen wird, dass es sich bei dem Einvernehmen nach § 36 BauGB um eine laufende Verwaltungsangelegenheit handelt, welche dem Gemeindevorstand obliegt. Dies folgt auch aus der Systematik des BauGB und der HGO. Danach werden die Grundzüge der städtebaulichen Ordnung durch den Bebauungsplan festgesetzt (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB), was als grundsätzliche planungshoheitliche Entscheidung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fällt. Der Gemeindevorstand hat dann die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen, § 66 Abs. 1 S. 2 HGO, somit also auch den von der Gemeindevertretung beschlossenen Bebauungsplan. Im Rahmen der §§ 31, 36 BauGB erschöpft sich die Ausführung des Bebauungsplans in der Prüfung, ob ein Versagungsgrund für das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 i.V.m. § 31 BauGB vorliegt. Dies ist eine typische Verwaltungsaufgabe und folgt auch aus dem Wortlaut der Norm. § 31 Abs. 1 BauGB sieht nämlich Ausnahmen von den Festsetzun-

gen des Bebauungsplans vor, wenn diese in dem Bebauungsplan vorgesehen sind. Befreiungen gem. Abs. 2 BauGB sind nur genehmigungsfähig, wenn sie die Grundzüge der Planung nicht berühren. Somit sollen im Rahmen des § 31 BauGB nur solche Ausnahmen und Befreiungen getroffen werden, die entweder bereits von der Gemeindevertretung bei der Festsetzung des Bebauungsplans vorgesehen waren oder diese nicht in ihren Grundzügen berühren. Dadurch werden durch die Entscheidung des Gemeindevorstands über das Einvernehmen zu Abweichungen nach § 31 BauGB nicht die Grundzüge der Bauleitplanung berührt, welche in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen. Nach der Zuständigkeitsverteilung der HGO ist somit der Gemeindevorstand für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §§ 31, 36 BauGB zuständig.

Soweit nach § 14 Abs. 2 BauGB für Ausnahmen von einer Veränderungssperre das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist, sind die gleichen rechtlichen Argumente einschlägig. Auch hier ist der Gemeindevorstand für die Entscheidung über das Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens und deren Erklärung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde zuständig.

Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 und §§ 31, 36 BauGB sind somit von dem Gemeindevorstand bzw. Magistrat zu treffen und von diesem auch gegenüber der Baugenehmigungsbehörde zu erklären.



Aus dem  
Städtetag

## Dr. Jürgen Dieter ab 1.1.2020 neuer geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetages

(Hm) Ab 1. Januar 2020 ist Dr. Jürgen Dieter neuer geschäftsführender Direktor des Hessischen Städtetages mit Sitz in Wiesbaden. In diese Position wählte ihn heute das Präsidium des Hessischen Städtetages in seiner Sitzung in Wiesbaden. Dr. Jürgen Dieter ist seit Januar 2014 als Direktor für den Verband tätig. In die neue Funktion ist er bis 31. Dezember 2025 gewählt. Seine berufliche Laufbahn begann Dr. Dieter als Richter bei Amts- und Landgericht. Für zwei Legislaturperioden wurde er als Abgeordneter in den Hessischen Landtag gewählt. Mehrere Jahre war er direkt gewählter Bürgermeister seiner Heimatstadt Lampertheim. Seit 1997 ist er im Hessischen Städtetag.

Rechtsanwalt Stephan Gieseler, noch bis zum 31.12.2019 geschäftsführender



Dr. Jürgen Dieter

führender Direktor, wird ab 1.1.2020 bis zum 31.12.2025 wieder die Funktion als Direktor des Hessischen Städtetages wahrnehmen. Gieseler war bereits Direktor in der Zeit von 2009 bis 2013. Seit 1.1.2014 arbeitet er als geschäftsführender Direktor

für den Verband. Aus der freien Wirtschaft kommend, war Gieseler von 2001 bis 2009 Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach.

Der Präsident des Hessischen Städtetages, Kassels Oberbürgermeister Christian Geselle, gratuliert: "Wir wünschen Dr. Jürgen Dieter und Stephan Gieseler alles Gute und viel Gesundheit, die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages weiter gut aufzustellen, sodass sie verlässliche Beraterin und Unterstützerin für Politik und Verwaltungen bleibt."

Als neuen Vorsitzenden des Hauptausschusses des Hessischen Städtetages wurde Bürgermeister Stefan Schwenk, Hünfeld, gewählt, als sein Stellvertreter Oberbürgermeister Manfred Wagner, Wetzlar.

## Interview Geschäftsführender Direktor Stephan Gieseler mit Bürgermeister Erich Spamer



Bürgermeister Spamer im Gespräch mit Geschäftsführendem Direktor Gieseler

(Gi) Die Stadt Büdingen ist neues Mitglied des Hessischen Städtetages. Anlässlich der Aufnahme der

Stadt haben der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages und der Bürgermeister der Stadt

Büdingen im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden ein Interview geführt.



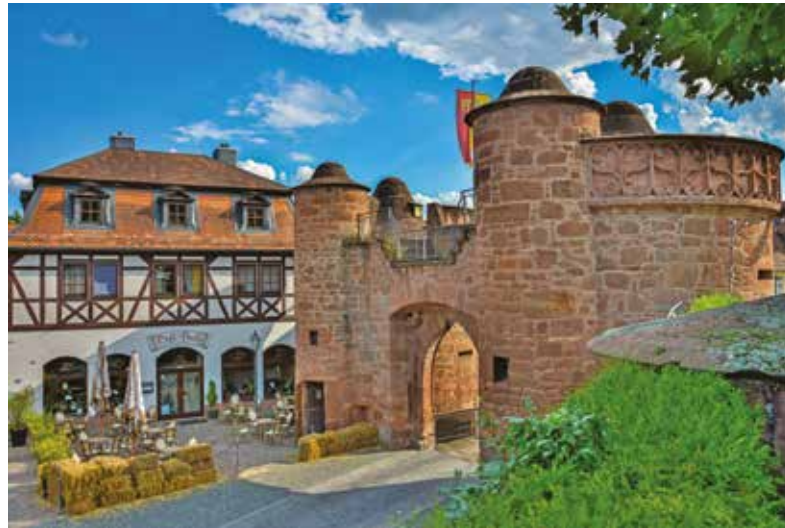
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister, herzlich willkommen im Haus der kommunalen Selbstverwaltung. Wir freuen uns über die Mitgliedschaft Ihrer Stadt in unserem Verband. Was hat die Stadt zu diesem Schritt bewogen?*

Die Anregung der Mitgliedschaft erfolgte aus unserer Kämmerei. Kämmereileiter benachbarter Städte hatten diese regelmäßig über das gute Informationswesen des Hessischen Städtetages rund um den Kommunalen Finanzausgleich sowie die Qualität der Auskünfte über notwendige Rahmendaten zur Aufstellung von Haushalten berichtet. Auf unsere Recherche hin haben wir festgestellt, dass dies auch für alle anderen kommunalen Handlungsfelder und auch für Ihre juristische Beratung gilt. Zudem haben wir die Überzeugung gewonnen, dass Ihr Verband die Interessen unserer Stadt effektiv gegenüber der Landesregierung und im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem Hessischen Landtag vertreten wird.

*Bei welchen aktuellen Themen Ihrer Stadt setzen Sie auf unsere Unterstützung?*

Zwei Themen bedürfen der Erwähnung. Auch Büdingen ist vor dem Hintergrund der vom Land Hessen veranlassten neuen Sortierung von Vertriebsgrößen mit der Neuorganisation des Holzvertriebs beschäftigt. Unser kommunaler Wald ist für ausschließlich hauseigene Lösungen nicht groß genug. Wir benötigen deshalb strategische Partner. Welche Partnerschaft wir auch eingehen werden, die Zusammenarbeit muss rechtlich fundiert vereinbart werden. Der Hessische Städtetag soll uns auf dem Weg zu einer für Büdingen vernünftigen Lösung fachlich beraten.

Das vom Finanzminister betriebene Programm „Starke Heimat“ greift auch in die Verwaltungsautonomie Büdingens ein und hat negative finanzielle Auswirkung für unsere Stadt. Wahrscheinlich wird der An-



Jerusalemertor

© Stadt Schütz

griff auf unsere Gewerbesteuer nicht gänzlich vermieden werden können. Wir setzen jedoch auf die Verhandlungsstärke des Hessischen Städtetages, zu diesem Programm einen Kompromiss zu vereinbaren, der für Büdingen akzeptabel ist.

*Freundlicherweise besuchen Sie heute unsere Geschäftsstelle in Wiesbaden. Der Besuch Ihrer Stadt lohnt sich für uns garantiert ebenso. Was ist in Büdingen besonders erlebenswert?*

Jedenfalls sollten Sie die wunderschöne Altstadt von Büdingen besichtigen. In Büdingen lebt Geschichte. Das Wahrzeichen der Stadt ist das doppeltürmige Jerusalemertor mit seinen kunstvollen Maßwerkbrüstungen. Es bildet den Hauptzugang zur zwei Kilometer langen Bastion mit ihren zweiundzwanzig Sandsteintürmen, von denen das Große Bollwerk der mächtigste ist. Das Schloss trägt den Grundriss eines dreizehnseitigen Vielecks. Im ausgehenden 12. Jahrhundert als Wasserburg begründet, ist es bis heute von der Fürstenfamilie bewohnt. Sehenswert sind zudem das Historische Rathaus, die Marienkirche, der Oberhof als ältester Renaissancebau der Stadt und die repräsentativen Fachwerkhäuser in der Altstadt. Für Interessierte gibt es zahlreiche, thematisch unterschiedliche Stadt- und Erlebnisfüh-

rungen, die zu öffentlichen Terminen stattfinden, oder auch individuell gebucht werden können.

Auf alle Fälle sollten Sie auch mit den Bürgern unserer Stadt ins Gespräch kommen. Es sind freundliche Menschen, die ihre Ansicht frei heraus und sehr geradlinig vertreten. Aus den Nachbarstädten werden sie respektvoll „Fräasch“ genannt. Warum das so ist, Herr Gieseler, verrate ich Ihnen gern, wenn Sie uns in Büdingen besuchen.

*Die Einladung nehmen wir sehr gerne an. Danke für das Interview Herr Bürgermeister.*

## Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
29.10.2019	AG Kämmereien „Taurus	10.00	HdkS
29.10.2019	AK Beteiligungssteuerung	10.00	Lk Da-Di
05.11.2019	AK Beitragsrecht	10.00	Hofheim
05.-06.11.2019	AG Jugendamtsleitungen	16.00	Wiesbaden
07.11.2019	AG Ordnung	10.00	Bad Homburg v. d. Höhe
07.11.2019	AG komm. Wirtschaftsförderung	10.00	Rüsselsheim a. Main
11.-12.11.2019	AK Jugendarbeit	10.00	Bad Nauheim
13.11.2019	Ausschuss für Soziales und Integration	10.00	Hanau
13.11.2019	Ausschuss für Bau und Planung	10.00	Hanau
14.11.2019	AK Hessische Schulverwaltungsämter	10.00	Wiesbaden
14.11.2019	AG Planungsamtsleitungen	10.00	Kassel
15.11.2019	AG Süd	09.30	Maintal
18.11.2019	AG Mitte	09.30	Dillenburg
20.11.2019	AG Nord	09.30	Homberg
21.11.2019	Präsidium	09.00	Fulda
25.11.2019	AG Umweltschutz	10.00	HLNUG

### Impressum

**Herausgeber:**  
 Hessischer Städtetag  
 Frankfurter Straße 2  
 65189 Wiesbaden  
 Telefon 0611-1702-0  
 Telefax 0611-1702-17  
 E-Mail:  
 posteingang@hess-staedtetag.de  
 Internet:  
 http://www.hess-staedtetag.de

**Verantwortlich:**  
 GF Direktor Stephan Gieseler

**Titelbild:**  
 © Vittaya\_25, stock.adobe.com

**Redaktionelle Mitarbeit:**  
 Gudrun Zimmer

**Druck:**  
 VMK Druckerei GmbH  
 Faberstraße 17  
 67590 Monsheim  
 Tel. 06243-909-110  
 Fax 06243-909-100  
 E-Mail: info@vmk-druckerei.de  
 Internet: www.vmk-druckerei.de

**Erscheinungsweise:**  
 monatlich, 49. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise  
 mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), fotomek (RPO), Piet\_Oberau (W+V), ArTO (SKE), gilles vallée (UB+P), (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

### Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender  
 Direktor Stephan Gieseler:  
**Organzuständigkeit im Baurecht,  
 Interview mit BM Spamer**



Direktor  
 Dr. Jürgen Dieter:  
**Finanzen**



Referatsleiterin  
 Dr. Brigitte Baum:  
**Personalwesen**



Referatsleiter  
 Michael Hofmeister:  
**Soziales,  
 Wahlen im HStT**



Referatsleiterin  
 Anita Oegel:  
**Glücksspielrecht,  
 Ladenöffnungsgesetz**



Referatsleiterin  
 Tanja Pflug:  
**Onlinezugangsgesetz, Sport**



Referatsleiter  
 Dr. Ben Michael Risch:  
**Gesundheit,  
 Rettungsdienst**



Referatsleiterin  
 Sandra Schweitzer:  
**Verkehr**

## Seminare des Hessischen Städtetages

Dieser Artikel bietet Ihnen regelmäßig eine Übersicht über unsere demnächst anstehenden Fortbildungsveranstaltungen, in denen noch freie Plätze verfügbar sind. Einzelheiten zu allen Seminaren finden Sie im öffentlich zugänglichen Bereich unserer Internetseite [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de) unter dem Menüpunkt „Verband – Fortbildungen“. Bei Fragen ist Ihre Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle Frau Hörr, Tel. 0611-1702-34, E-Mail [hoerr@hess-staedtetag.de](mailto:hoerr@hess-staedtetag.de).

### Quo vadis HOAI? –

#### Vergabe von Planungsleistungen nach der EuGH-Rechtsprechung C 377/17

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann,

Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: 15. Januar 2020, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 10. Dezember 2019

Tagungsgebühr: € 230,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

### Die Hundesteuer in der kommunalen Praxis

#### Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmeri und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: 29. Januar 2020, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 12. Dezember 2019

Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

### Die Spielapparatesteuer in der kommunalen Praxis

#### Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in Kämmeri und Steueramt

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: 12. Februar 2020, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 8. Januar 2020

Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/Frühstück im EZ



© mapoli-photo, Fotolia

### Korruptionsprävention

Zielgruppe: Verwaltungsleitung und Führungskräfte aller Ebenen

Leitung: Prof. Dr. Matthias Einmahl, FH für öffentl.

Verwaltung NRW

Termin: 17. Februar 2020

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 6. Januar 2020

Tagungsgebühr: € 230,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

### Die Informationsflut meistern –

#### Professionelles Informations- u. Wissensmanagement

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dr. Peter Plöger, Institut Dr. Müller

Termin: 2. bis 3. März 2020

Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald

Anmeldeschluss: 10. Januar 2020

Tagungsgebühr: € 380,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 188,50 bei Übernachtung vor Ort / € 100,- bei täglicher Anreise

### Das Recht der Feuerwehr und

#### der Feuerwehrgebühren

Führungskräfte und Mitarbeiter/innen in den für Brandschutz zuständigen Ämtern, Führungskräfte der Feuerwehr, mit der Kostenabrechnung betraute Personen

Leitung: Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag,

Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: 16. März 2020, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 5. Februar 2020

Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 79,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

